

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung, BWL

Per Mail: energie@bwl.admin.ch

Bern, 28. März 2025

Stellungnahme zur Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Die aeesuisse begrüsst die Anstrengungen des Bundes, die Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass eine sichere Versorgung gewährleistet und der Ausbau der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden kann. Eine Mangellage hätte enorme volkswirtschaftliche Schäden zur Folge. Vor diesem Hintergrund begrüsst die aeesuisse die vorliegende Vernehmlassungsvorlage unter Berücksichtigung nachfolgender Anmerkungen.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die konsolidierten Interessen von rund 30 Branchenverbänden und über 500 Unternehmen (darunter zahlreiche EVU), die in den Bereichen der erneuerbaren Energieerzeugung, Energieverteilung und -vermarktung, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Mobilität engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und unterstützen eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Allgemeine Anmerkungen

- Damit ein günstiges Klima für die notwendigen grossen Investitionen in den Umbau des Energiesystems und in den Ausbau der erneuerbaren Energien gewahrt bleibt, muss sichergestellt sein, dass die Rechtssicherheit auch unter der vorliegenden Verordnung gewährleistet ist.
- Die vorliegende Verordnung dürfte aufgrund des definierten Geltungsbereichs insbesondere Speicherwasserkraftwerke betreffen. Die Wasserkraft ist in Ergänzung zu den anderen erneuerbaren Energien für eine erfolgreiche Energiewende und eine sichere, künftige Stromversorgung absolut zentral. Die Preisrisiken, denen die grossen Wasserkraftwerke auf dem europäischen Strommarkt ausgesetzt sind, werden durch Verkäufe auf dem Terminmarkt reduziert.
- Es ist sicherzustellen, dass alle Instrumente der Verbrauchslenkung (Sparapelle, Verbrauchseinschränkungen und -kontingentierung) konsequent ausgeschöpft und alle Reservekraftwerke in Betrieb genommen wurden, bevor eine zentrale Angebotsbewirtschaftung bzw. Ausserkraftsetzung des Marktes vorgenommen wird.
- Unter gewissen Umständen, zu denen eine schwere Strommangellage gezählt werden darf, scheint die Beschneidung verfassungsmässig garantierter Rechte gegen vollständige Entschädigung gerechtfertigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch vertragliche Rechte durch die Eigentumsgarantie geschützt sind. Im liberalisierten Strommarkt basieren Lieferverträge auf Marktpreisen. Folglich ist die in der Verordnung vorgesehene Entschädigung basierend auf Gestehungskosten nicht verfassungskonform. Materielle Enteignungen sind nach etablierter Rechtsprechung «voll» zu entschädigen. Aus diesem Grund ist auch die Pflicht, Gestehungskosten vorab an Elcom und Swissgrid zu melden, nicht zielführend. Basis einer vollen Entschädigung müssen vertraglich vereinbarte Preise bzw. Marktpreise sein und zusätzlich entstehende Kosten wie Wiederbeschaffungskosten oder Prozesskosten beinhalten. Eine Entschädigung muss zudem so schnell als möglich geschehen, um hohe volkswirtschaftliche Schäden zu vermeiden und die Versorgungssicherheit über eine schwere Strommangellage hinaus zu gewährleisten.
- Tatsächliche Verluste, die durch regulatorische Eingriffe entstehen, müssen darüber hinaus ausgeglichen werden (Prinzip Schadloshaltung). Dies betrifft insbesondere Verluste aus Absicherungsgeschäften der Schweizer Produktion im Ausland. Derartige Absicherungsgeschäfte sind ein “best-practise”-Instrument zum Management der Marktrisiken aus dem Kraftwerksgeschäft in einem regulär funktionierenden Markt, für welche Energieunternehmen nicht abgestraft werden dürfen.

Artikelweise Änderungsanträge

Antrag – Art. 11, betreffend Variante 1

^{4 (neu)} *Bestehende Absicherungsverpflichtungen im Ausland werden vollständig und unverzüglich entschädigt. Die Entschädigung beinhaltet Prozesskosten im Fall von Vertragsbrüchen aufgrund der Massnahmen zur Angebotslenkung.*

Begründung: Die Produzenten sichern ihre Produktion zu einem grossen Teil durch langfristige und oft grenzüberschreitende Absicherungsgeschäfte ab. Dieses sogenannte «Hedging» ist ein praxisbewährtes und branchenübliches Instrument des Risikomanagements. Dadurch kann die Produktion zu einem im Voraus festgelegten Preis verkauft und somit das Risiko von kurzfristigen Preisschwankungen minimiert werden. Die Absicherungsgeschäfte im Ausland bestehen auch bei einer Marktaussetzung in der Schweiz weiterhin, jedoch kommt es in einer Strommangellage zu verhältnismässig hohen Preisen am Markt. Gleichzeitig wird die Produktion zu Gestehungskosten vergütet. Dadurch kann eine grosse Differenz resultieren gegenüber dem ursprünglichen Geschäft, welche es zu entschädigen gilt.

Antrag – Art. 23

^{5 (neu)} *Durch die Ausserkraftsetzung der Rechtsgeschäfte von Abs. 1 bis 3, werden die betroffenen Energieproduzenten gemäss Art. 11 Abs. 4 (neu) unverzüglich und vollständig entschädigt.*

Begründung: In einer schweren Strommangellage und unter einer zentralen Angebotsbewirtschaftung müssen grenzüberschreitend abgeschlossene Rechtsgeschäfte zur Absicherung entweder erfüllt oder entsprechend entschädigt werden. Eine unverzügliche Entschädigung ist wichtig, da teilweise die Zahlungsfristen im Ausland für die Wiederbeschaffungen kürzer sind als die Auszahlungen einer allfälligen Cost-Plus-Vergütung in der Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

P. Wismer-Felder

Priska Wismer-Felder
Co-Präsidentin

Ch. Schaer

Christoph Schaer
Co-Präsident

Stefan Batzli

Stefan Batzli
Geschäftsführer